

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika

XIV. Jahrgang.

Daressalam. 3. Dezember 1913.

Nr. 70.

Inhalt: Verordnung zur Verhütung der Einschleppung von Pflanzenschädlingen und Krankheiten. — Verordnung zur Verhütung der Ausbreitung von Schädlingen und Krankheiten der Kulturpflanzen. — Berichtigung. — Polizeiverordnung betr. den Verkauf von Pombe, Opium und Hanf im Bezirk Bukoba.

## Verordnung

### zur Verhütung der Einschleppung von Pflanzenschädlingen und Krankheiten.

Auf Grund des § 15 des Schutzgebietsgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900. S. 813), des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509), der Kaiserlichen Verordnung vom 7. November 1902 (Kol. Bl. S. 603) und des § 5 der Zollverordnung vom 13. Juli 1903 (Kol. Bl., Beilage zu Nr. 22) wird hiermit verordnet, was folgt:

#### § 1.

Verboten ist bis auf weiteres die Einfuhr von:

- a) Hevea-Stecklingen (sogen. Stumps);
- b) Kaffeepflanzen und Kaffeesaat;
- c) Zuckerrohr aus Indien und Java;
- d) Kakao-Pflanzen und -Samen aus Uganda;
- e) Palmpflanzen aus Indien und Ceylon.

Ausnahmen in Bezug auf Kaffeesaat sind nur auf Grund einer vor Eintreffen jeder Sendung einzuholenden Genehmigung des Gouverneurs unter den von ihm in jedem Falle festzusetzenden Bedingungen zulässig.

#### § 2.

Die Einfuhr von Kartoffeln ist bis auf weiteres nur gestattet, wenn der Sendung ein Zeugnis einer amtlichen Stelle des Ursprungslandes darüber beiliegt, daß in dem Ursprungsland der Kartoffelkrebs (*Synchytrium endobioticum*) nicht vorkommt.

#### § 3.

Die Einfuhr von

- a) Weinreben und Stecklingen,
- b) Edelreisern, Stecklingen oder Pflänzlingen von allen Obstsorten,

ist unter folgenden Bedingungen zulässig:

Bei Einfuhr über Land müssen alle Sendungen von einem Zeugnis einer amtlichen Stelle des

Ursprungslandes begleitet sein, daß die Pflanzen oder Pflanzenteile der Sendung der Ausfuhr aus dem Ursprungsland unter amtlicher Kontrolle in geeigneter Weise entseucht worden sind, um die Gefahr der Einschleppung

- a) der Reblaus mit Weinreben und -Stecklingen,
- b) der San José-Schildlaus mit Edelreisern, Stecklingen und Pflänzlingen von Obstsorten,

auszuschließen.

Bei Einfuhr über See müssen alle Sendungen im Landungshafen des Schutzgebiets amtlich entseucht werden. Die Entseuchung ist sofort bei der betreffenden Zollstelle zu beantragen.

#### § 4.

Die Entseuchung geschieht auf Kosten des Empfangsberechtigten.

Die Kosten für die Entseuchung betragen:

Bei Sendungen von weniger als	25 kg	1 Rp.
" " " "	25—50 "	2 "
" " " "	50—100 "	3 "
" " " "	mehr als 100 kg	" "
für jedes angefangene Hundert		3 "

#### § 5.

Auf Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung finden die Bestimmungen der §§ 46—48 der Zollverordnung vom 13. Juli 1903 (Kol. Bl., Beilage zu Nr. 22) mit der Maßgabe Anwendung, daß im Falle der Kontrebande die verwirkte Geldstrafe nicht unter 100 Rp. beträgt.

Im Uebrigen werden Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und der Versuch sie zu umgehen, mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Rp. oder mit Haft bestraft. Gegen Eingeborene können die in der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241) genannten Strafen verhängt werden.

#### § 6.

Die Verordnung, betreffend die Einfuhr von Weinreben vom 23. Juli 1901 (Kol. Bl. S. 609)

und die Verordnung zur Verhütung der Einschleppung von Krankheiten des Kaffeestrauches vom 11. Juli 1913 (A. Anz. Nr. 36), werden hierdurch aufgehoben.

Für die Einführung von Baumwollsaat bleiben die Bestimmungen der Verordnung, betreffend die Einfuhr von Baumwollsaat vom 30. Juli 1910 (A. Anz. Nr. 25) bestehen.

§ 1.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1914 in Kraft.

Darassalam, den 29. November 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 25576 13, VI.

### Verordnung

#### zur Verhütung der Ausbreitung von Schädlingen und Krankheiten von Kulturpflanzen.

Auf Grund des § 15 des Schutzzweckgesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1909, S. 813) und des § 5 der Verfügung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 (Kol. Bl. S. 509), wird hiermit verordnet, was folgt:

§ 1.

Kulturpflanzen im Sinne dieser Verordnung sind alle Pflanzen, die feld-, forst- oder gartenmäßig angebaut werden, unter „Pflanzungen“ sind alle landwirtschaftlichen, gärtnerischen und forstwirtschaftlichen Anlagen der Nichteingeborenen und Eingeborenen zu verstehen.

§ 2.

Krankheiten im Sinne dieser Verordnung sind alle durch tierische oder pflanzliche Urheber hervorgebrachten Schädigungen, durch die der Ernteertrag vermindert oder vernichtet werden kann.

§ 3.

Den amtlichen Sachverständigen des Gouvernements sowie allen vom Gouvernement besonders beauftragten Beamten — im Folgenden „Untersuchungsbeamte“ genannt — ist der Zutritt zu allen Teilen der Pflanzung zwecks Untersuchung auf Krankheiten oder Schädlinge bzw. Einleitung und Durchführung von Bekämpfungsmaßnahmen zu gestatten.

Die Entnahme von Bodenproben und Pflanzenteilen, sowie die Vernichtung einzelner Pflanzen zu Untersuchungszwecken darf ihnen nicht verwehrt werden.

§ 4.

Wird von dem Untersuchungsbeamten die Anwesenheit einer gemeingefährlichen Krankheit bei Kulturpflanzen festgestellt, so kann er zur Ver-

hinderung einer weiteren Ausbreitung der Krankheit Anordnungen treffen. Ist der Eigentümer, Nutzungsberechtigte bzw. Verwalter der Pflanzung mit diesen Anordnungen nicht einverstanden, so entscheidet über ihre Durchführung eine Kommission, in die der Eigentümer, Nutzungsberechtigte bzw. Verwalter der Pflanzung und der Untersuchungsbeamte je einen Sachverständigen als Mitglied erwählt. Diese Mitglieder entscheiden gemeinsam mit dem Untersuchungsbeamten.

Etwas notwendig werdende Vernichtung größerer Pflanzenbestände kann nur vom Gouverneur angeordnet werden.

§ 5.

Die Kosten, die durch die angeordnete Bekämpfung einer Krankheit auf einer Pflanzung entstehen, trägt diese auch dann, wenn die Bekämpfung gegen den Willen des Besitzers, Nutzungsberechtigten oder Verwalters der Pflanzung angeordnet worden ist.

Ist zur Bekämpfung einer Krankheit die Vernichtung größerer Bestände noch nicht abgeernteter Pflanzen oder bei mehrjährigen Kulturen die Vernichtung größerer Bestände noch ertraggebender Pflanzen angeordnet worden, so bleibt dem Gouvernement nach Anhörung der Kommission (§ 1) die Entscheidung darüber vorbehalten, ob und in welcher Höhe eine Entschädigung gezahlt wird.

Der Ertragswert der vernichteten Teile einer Pflanzung ist von dem Untersuchungsbeamten bzw. der Kommission (§ 4) schätzungsweise festzustellen.

§ 6.

Wird auf einer Pflanzung eine gemeingefährliche Krankheit bemerkt, so hat der Besitzer, Nutzungsberechtigte oder Verwalter dies der zuständigen lokalen Verwaltungsbehörde unter Angabe der Größe der erkrankten Fläche und des verursachten Schadens anzuzeigen.

Als anzeigepflichtige gemeingefährliche Krankheiten gelten bis auf Weiteres:

1. Der rote Kapselwurm der Baumwolle (*Gelechia gossypiella*);
2. Der kleine, schwarze Rüsselkäfer der Baumwolle (Kapselkäfer, Wurzelwurm) (*Apion xanthostylum*);
3. Der Palmrüssler (*Rhynchophorus phoenicis*);
4. Die Reblaus (*Phylloxera vastatrix*);
5. Die San José Schildlaus der Obstbäume (*Aspidiotus perniciosus*);
6. Der Kartoffelkrebs (*Syntrichium endobioticum*).

Der Gouverneur kann das vorstehende Verzeichnis durch Bekanntmachung abändern beziehungsweise ergänzen.

§ 7.

Zu widerhandlungen gegen diese Verordnung werden mit einer Geldstrafe bis zu 1000 Rp. und

im Nichtvermögensfalle mit Haft bestraft. Gegen Eingeborene können die in der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 (Kol. Bl. S. 241) genannten Strafen verhängt werden.

§ 8.

Diese Verfügung tritt am 1. April 1914 in Kraft.

Daressalam, den 29. November 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

Schnee.

J. Nr. 25579/13. VI.

### Berichtigung.

In der Bekanntmachung vom 29. August 1913. J. Nr. 18891/13. VIII (A. A. 47/1913) ist Absatz 2, Zeile 4 zu lesen statt: „Punkt 127“ Punkt 1527.

Daressalam, den 1. Dezember 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur

im Auftrage

Methner.

J. Nr. 28155/13. VII

### Polizeiverordnung

betreffend den Verkauf von Pombe, Opium und Hanf im Bezirk Bukoba.

Auf Grund des § 15 des Schutzlohngesetzes in Verbindung mit § 6 der Verordnung des Reichskanzlers vom 27. September 1903 und der Verfügung des Kaiserlichen Gouverneurs vom 15. Oktober 1912 betreffend Übertragung des Verwaltungsrechts wird für den Bezirk Bukoba folgendes verordnet:

§ 1

Der Ausschank und die gewerbsmäßige Abgabe von Pombe gegen Entgelt ist nur auf Grund einer schriftlichen Erlaubnis der zuständigen örtlichen Verwaltungsbehörde gestattet. In dem Erlaubnisschein sind der Name des Berechtigten, sowie die Häuser oder Plätze zu bezeichnen, in oder an denen der Ausschank stattfinden darf.

Der Erlaubnisschein ist nur für das Rechnungsjahr, in welchem er erteilt ist (§ 4) oder für die auf ihm sonst bezeichnete Zeit (§ 5) gültig.

§ 2.

Der Zusatz starkberauschender Mittel (wie Muskatnuß, Honig usw.) zur Pombe ist untersagt. Ebenso ist der Verkauf besonders stark eingebrauter und durch Destillation hergestellter Pombe untersagt.

Der Verkauf und die Abgabe von Opium.

Hanf und anderen Betäubungsmitteln an Eingeborene ist verboten.

§ 3.

Die Erlaubnis zum Pombeverkauf kann versagt werden:

1. wenn kein Bedürfnis vorliegt,
2. wenn der Antragsteller keinen guten Ruf genießt oder wenn er bereits wegen Zuwiderhandlung gegen Bestimmungen über Pombeausschank oder wegen Verbrechen oder Vergehens gegen das Eigentum, die Sittlichkeit, das Leben oder die öffentliche Ordnung bestraft worden ist.

Aus den gleichen Gründen kann die Erlaubnis entzogen werden.

§ 4.

Für die Erteilung der Erlaubnis ist eine Gebühr zu entrichten, welche von der zuständigen Verwaltungsbehörde nach dem Umfange des Betriebes in Höhe von 24—120 Rp. für das Jahr festgesetzt wird. Gegen die Höhe der Gebühr ist binnen 6 Wochen nach der Bekanntgabe der Festsetzung die Beschwerde an den Gouverneur zulässig. Die Gebühr ist in Teilbeträgen vierteljährlich im voraus zu entrichten. Jedes angelegerte Vierteljahr wird für voll gerechnet.

§ 5.

Die Verwaltungsbehörde ist befugt, an Stelle des für das laufende Rechnungsjahr gültigen Erlaubnisscheines bei vorübergehendem Ausschank Erlaubnisscheine für einzelne Tage oder Wochen gegen eine von ihr festzusetzende Gebühr auszustellen. Die Mindestgebühr hierfür beträgt 1 Rp.

§ 6.

Die sog. Mamba (Saft süßer Bananen mit Wasser aufbereitet) welche allgemeines Erfrischungsgetränk ist, und nicht berauschend wirkt, wird nicht als Pombe angesehen. Ihre Abgabe ist gebührenfrei.

§ 7.

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung werden mit Geldstrafe bis zu 100 Rp. oder mit entsprechender Haft bestraft, auch kann auf Einziehung der Genußmittel und der benützten Geräte erkannt werden.

Gegen Eingeborene und ihnen rechtlich gleichgestellte Farbige finden die nach der Verfügung des Reichskanzlers vom 22. April 1896 zulässigen Strafen Anwendung.

§ 8.

Die Verordnung tritt am 1. April 1914 in Kraft.

Bukoba, den 5. November 1913.

Kaiserliche Residentur

Dr. V o l l b a c h.

J. Nr. 28104/13 II. B.